



# TSV Heiligenhafen von 1889 e.V.

Beitragsordnung  
- Stand 1. März 2025 -

Der Vorstand des TSV Heiligenhafen hat zum 1.3.2025 die Beitragsordnung vom 1.1.2002 angepasst und festgelegt.

## §1 Allgemeines

Die Beitragsordnung TSV Heiligenhafen regelt die im Verein erhobenen Beiträge, Entgelte, Gebühren und Abgaben. Sie soll es ermöglichen sich schnell und umfassend über die Kosten und Angebote des Vereins zu informieren. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Vorstandsbeschluss angepasst werden.

§2 Aus der Satzung des TSV Heiligenhafen sind folgende Paragraphen und Regelungen entnommen, die auf die generelle Mitgliedschaft und die Beitragsregelungen hinweisen.

### §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden (passiven) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die diese Vereinsatzung anerkennt und das kombinierte Aufnahmeformular mit Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge unterschreibt- gemäß Beitragsordnung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von mindestens einem Erziehungs-berechtigten zu unterzeichnen. Wird der Aufnahmeantrag durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, wobei die Ablehnung keine Begründung enthalten muss, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

1.1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18.Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die gleichen Regeln wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

1.1.1 Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand nach den Richtlinien der Ehrenordnung ernannt

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

I. Der Austritt ist grundsätzlich - außer bei Tod - schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Er ist nur zulässig zum Ende eines Kalendervierteljahres und zwar sechs Wochen vor Quartalsschluss.

II. Ein Mitglied wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen, wenn es trotz schriftlicher Abmahnung mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Ausschluss zurückstellen.

III. Weitere Maßregelungen oder Ausschlussgründe werden in einer besonderen Ordnung festgehalten.

Gegen den jeweiligen Beschluss kann beim erweiterten Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

### § 10 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, Dies Beiträge sind auf das vom Verein unterhaltene Konto einzuzahlen. Diese Regelung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

## § 3 Beiträge

Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des ersten Monats eines Quartals ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat (Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ00000197835) eingezogen. Der Beitrag wird vierteljährlich oder halbjährlich per Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen und/oder eine persönliche Rechnung erhalten, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes einen um 3 € erhöhten mtl. Beitrag.

## § 4 Mahngebühren

Mahngebühren und Rückbuchungskosten werden erhoben, wenn Mitglieder schriftlich an die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erinnert werden müssen. Die Mahngebühr beträgt 5,00 € pro Erinnerung. Besondere Kosten der Beitragserhebung, z.B. Rückbuchungskosten des Geldinstituts, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## § 5 Vereinskonten

Sparkasse. -- Beitragskonto  
Turn- und Sportverein Heiligenhafen e.V.  
DE31 2135 2240 0071 2345 53  
VR Bank -- Spendenkonto  
TSV Heiligenhafen  
DE77 2139 0008 0020 2053 54

## § 6 Zusatzentgelte

Die Aufnahmegebühr für Einzelpersonen beträgt einmalig 10 €

Die Aufnahmegebühr für Familienmitgliedschaft beträgt einmalig 20€

Für bestimmte Sparten/Sportarten können gesonderte Entgelte erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

## § 7 Befristete Beitragsbefreiung

Mittels Antrag beim Vorstand kann ein befristetes Ruhen der Mitgliedschaft oder eine befristete Beitragsbefreiung beantragt werden

## § 8 Beitragsarten

- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren
  - Sofern Kinder/Jugendliche über 18 Jahre sich weiter in einer Schule befinden oder einer Berufsausbildung nachgehen kann per Nachweis der Status Kinder/Jugendlicher für die entsprechende Dauer beibehalten werden.
  - Der Nachweis ist vom Mitglied zu führen
- Ordentliches Mitglied ab 18 Jahren
- Familienbeitrag
  - Eine Familienmitgliedschaft besteht aus einem Ehepaar/eheähnlichen Partnerschaft in einer häuslichen Gemeinschaft unter einer Adresse, mit oder ohne minderjährige Kinder oder ein Erziehungsberechtigte/r mit mindestens 2 Kindern, andernfalls wird die Familienmitgliedschaft in Einzelmitgliedschaften geändert.
  - Wird das bisher minderjährige Mitglied im Laufe der Mitgliedschaft volljährig ( 18 Jahre), so wird zum kommenden Quartal die Mitgliedschaft zu einer Einzelmitgliedschaft. Der Beitrag wird entsprechend der Beitragsordnung angepasst und von dem Konto abgebucht, für welches das ursprüngliche SEPA-Mandat besteht.
  - Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht
- Passive oder fördernde Mitglieder
  - Ordentliche Mitglieder die keinem aktiven Sport nachgehen

## § 9 Festgesetzte Mitgliedsbeiträge (Mitgliederversammlung am 21.3.2025)

Monatliche Beiträge ab 01.07.2025

Kinder/Jugendliche		6,50€
Ordentliches Mitglied ab 18 Jahren		11,00 €
Familienbeitrag		19,50 €
Passives oder förderndes Mitglied		5,00 €
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Monatliche Beiträge ab 01.07.2026

Kinder/Jugendliche		7,50€
Ordentliches Mitglied ab 18 Jahren		13,00 €
Familienbeitrag		23,00 €
Passives oder förderndes Mitglied		5.50€
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Die jeweiligen Anpassungen erfolgen automatisch ohne separate Mitteilungen